

Foren

[Neue Themen](#) [Wer ist online](#) [Als gelesen markieren](#) [Benutzerliste](#)

Forum [Qualifizierung des Ausbildungspersonals](#)

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung zu einer AEVO-Prüfung

ABONNIERT

BEITRÄGE

LETZTE AKTIVITÄT

Antworten

Suchen Seite 1 von 1 || Filter

memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

[Share](#)

[Tweet](#)

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung #1 zu einer AEVO-Prüfung

08.03.2012, 14:53

Aus Telefonaten mit den KäuferINNEN meiner AEVO-Lernkartei weiß ich, dass es immer wieder mal AusbilderInnen gibt, die sich *ohne* Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar der AEVO-Prüfung unterziehen (... obwohl ich den KäuferINNEN die Teilnahme an einem solchen Seminar empfehle!).

In diesem Zusammenhang interessiert es mich, warum - zumindest einige - IHKs auf dem Anmeldeformular danach fragen, ob der/die anmeldende PrüfungsteilnehmerIn zuvor an einem Vorbereitungsseminar teilgenommen hat. Zitat: "**Wer wird Sie auf die Prüfung vorbereiten? Geben Sie bitte Namen und Seminar des Trägers an (z. B. Vollzeitseminar IHK ...XY...)**"

Gibt es für eine solche Frage einen sinnvollen Grund? - Ich halte eine solche Frage (bzw. die Erwartung an eine ehrliche Antwort) für nicht statthaft.

Begründungen:

- Die Formulierung könnte als verdeckte Werbung für ein solches Seminar bei der *IHK ...XY...* missverstanden werden.
- Falls die Eintragung eines Prüflings sinngemäß lautet: "Nein, ich eigne mir die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten selbst an.", könnte nach einem Nichtbestehen der Verdacht aufkommen, dass der Prüfling auf diese Weise abgestraft wurde (Nach dem Motto: Dann wollen wir Ihnen mal auf den Zahn fühlen, ob eine solche Eigenvorbereitung wirklich ausreicht.)

Kann jemand Informationen hierzu beitragen?

Zuletzt geändert von memoPower.de; 08.03.2012, 18:11. Grund: Tippfehlerkorrektur

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Stichworte: -

Bearbeiten Zitat Melden Like



wolgang.dick

Benutzer

Dabei seit:
11.09.2006
Beiträge: 2

Share

Tweet

30.03.2012, 08:05

#2

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung zu einer AEVO-Prüfung

Auch wir haben bei der Handwerkskammer im Anmeldebogen die Frage nach dem Vorbereitungsort.

Die Angabe des Vorbereitungsortes wird nur zum Zweck der Zusammenstellung der Prüflingsgruppen verwendet.

Die Prüflinge finden sich also in Gruppen, zugeordnet nach Kursstätten, bei der Prüfung gemeinsam wieder, kennen sich somit und können sich auch nochmals verbal austauschen.

Das senkt die Prüfungsnervosität und trägt zu einem relativ entspannten Ablauf bei.

Zuletzt geändert von martin.pfaff; 30.03.2012, 08:27. Grund: Titel des Beitrags nachgetragen

Prüfungsbeauftragter der Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald

Zitat Melden Like

07.04.2012, 08:32

#3



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung zu einer AEVO-Prüfung

Guten Tag, Herr Dick,

herzlichen Dank für Ihre Antwort - umso mehr, weil *IHK*-Offizielle für dieses Forum offensichtlich einem Maulkorb-Erlass unterworfen sind.

Ihre Antwort klingt ehrenwert, aber ich kann sie nicht einordnen:

- Da die *schriftlichen* AEVO-Prüfungen offensichtlich für alle *IHKs* einheitlich jeweils am ersten Dienstag eines Monats durchgeführt werden, kann Ihre Antwort für diesen Prüfungsteil wohl nicht gelten.
- Für die *praktischen* Prüfungen macht eine Gruppeneinteilung auch keinen Sinn; denn die praktische Prüfung darf nur max. 30 Minuten dauern. - Oder führt man bei Ihrer *HwK* Gruppenprüfungen durch (x Personen mal 30 Minuten = Gesamtprüfungszeit)? Für Gruppenprüfungen bei der praktischen AEVO-Prüfung fehlt es an der Rechtsgrundlage!

Insofern empfinde ich meine Frage vom 8. März noch nicht beantwortet.

Zuletzt geändert von memoPower.de; 07.04.2012, 08:37.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei](#) nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



wolfgang.dick

Benutzer

Dabei seit:
11.09.2006
Beiträge: 2

Share

Tweet

30.05.2012, 15:22

#4

Hallo Herr Vogt,

bei uns wird alles offen gehandhabt. Da gibt es nichts geheimes. Die Prüflinge erhalten sogar die Bewertungskriterien offen mitgeteilt.

Wir führen in der Regel zwei AdA-Prüfungen je Kalenderjahr durch. Dabei ist eine im Zeitraum März/April und die zweite, gleichzeitig die anzahlmäßig größere (ca. 160 TN), im Juni/Juli.

Die schriftliche Prüfung findet an einem Samstag in einer unserer gewerblichen Berufsschulen statt. Hier mieten wir entsprechend viele Schulräume an und führen die Prüfung in den vier Handlungsfeldern (HF) in jeweils 45 Minuten Prüfungsdauer durch. Zwischen den Prüfungsteilen liegt jeweils eine Pause von jeweils 15 Minuten. Zwei Aufsichtspersonen sind in jedem Klasseraum vorort und führen dort auch entsprechend Protokoll. Die Gruppen setzen sich wie im Beitrag vorher beschrieben, nach ihrer Kursstätte zusammen. Sind die Zahlen einer Kursstätte größer als Prüflinge in das Klassenzimmer passen, wird diese Gruppe entsprechend aufgeteilt. Es werden bei uns auch keine multiple choice Aufgaben verwendet. Unser sehr erfahrener und kompetender Prüfungsausschuss erstellt selbst handlungsorientierte Prüfungsaufgaben in allen vier Handlungsfeldern.

Die praktische Prüfung findet nicht in unserer Kammer statt, sondern hier haben wir eine Besonderheit, die sich zum Vorteilhaft für die Prüflinge herauskristallisiert hat. Bei uns reist der Prüfungsausschuss. Die Prüfungen werden an den entsprechenden Kursstätten durchgeführt. (Hier wird der Grund der Abfrage nach der Kursstätte im Anmeldebogen ersichtlich). Der Prüfling erhält bereits am Tag der schriftlichen Prüfung die genaue Uhrzeit, wann er an seiner Kursstätte geprüft wird.

Hierzu ein paar nähere Angaben:

Wir prüfen mit maximal fünf Dreier-Ausschüssen parallel. Als Zeitvorgabe für den Ausschuss gelten 15 Minuten Prüfung, 15 Minuten Gespräch zzgl. 10 Minuten zum Bewerten.

Immer zwei Prüflinge werden zu einem 1,5 stündigen Prüfungszyklus eingeladen. Beispielsweise die ersten zwei um 8.00 Uhr, die nächsten zwei um 9.30 Uhr, usw. Nach Jedem Prüfungspaar stehen dem Ausschuss 10 Minuten Pause zur Verfügung.

Geprüft wird immer von Samstag bis Samstag darauffolgender Woche. Ausnahme ist der Freitag. An diesem Tag wird nicht geprüft.

Die Bekanntgabe des Prüfungstages erfolgt mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung. Also sehr frühzeitig.

Ich hoffe nun etwas dezitierter den Grund der Abfrage nach der Kursstätte im Anmeldebogen erläutert zu haben und verbleibe mit kollegialem Gruß
Wolfgang Dick

Zuletzt geändert von [wolfgang.dick](#); 30.05.2012, 15:26.

Prüfungsbeauftragter der Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald

Zitat Melden Like 0



01.06.2012, 11:12

#5

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung zu einer AEVO-Prüfung

memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Zitat von [wolfgang.dick](#)

Hier wird der Grund der Abfrage nach der Kursstätte im Anmeldebogen ersichtlich.

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

Danke, Herr Dick, für Ihre ausführliche Antwort!

Für die IHK-Prüfungen, jedenfalls soweit ich deren Prüfungsmodalitäten kenne, trifft Ihre Begründung allerdings nicht zu. Deshalb empfinde ich meine Frage als nicht beantwortet. Den Hintergrund meiner Frage hatte ich im betreffenden Beitrag ja gleich mitgeliefert. Dass es für diese Frage durchaus eine Berechtigung gibt, zeigt folgendes Zitat eines (zunächst durchgefallenen) Prüflings:

"Mir ist vom Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt worden, dass es wahrscheinlich nicht an ~meiner~ Person lag, da heute aus Ihrem Seminar ca. 50% der Kollegen durchgefallen seien: Für die Wiederholungsprüfung sollte ich besser ein Seminar bei der IHK bzw. bei der DAA besuchen, um Lerndefizite auszugleichen."

Der gesamte Vorgang hierzu, der jedoch längst einigermaßen akzeptabel beendet wurde, ist hier nachlesbar:
tkompetenz.de/AdA/mangelhaft.htm

Zuletzt geändert von Administrator; 15.02.2019, 09:10.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses **kostenfrei** nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



fpaulus

Benutzer

Dabei seit:
29.04.2008
Beiträge: 2

Share

Tweet

28.08.2012, 13:03

#6

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung zu einer AEVO-Prüfung

*Zitat von **memoPower.de***

*In diesem Zusammenhang interessiert es mich, warum - zumindest einige - IHKs auf dem Anmeldeformular danach fragen, ob der/die anmeldende PrüfungsteilnehmerIn zuvor an einem Vorbereitungsseminar teilgenommen hat. Zitat: "**Wer wird Sie auf die Prüfung vorbereiten? Geben Sie bitte Namen und Seminar des Trägers an (z. B. Vollzeitseminar IHK ...XY...)***

Gibt es für eine solche Frage einen sinnvollen Grund? - Ich halte eine solche Frage (bzw. die Erwartung an eine ehrliche Antwort) für nicht statthaft.

Sehr geehrter Herr Vogt,

die Frage ist eigentlich recht einfach zu beantworten.

Gemäß unserer Prüfungsordnung für Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen ist in § 8 Absatz 2 die örtliche Zuständigkeit geregelt.

Örtlich Zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme zur Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) seinen/ihren Wohnsitz hat

Es ist für uns also sehr hilfreich, wenn diese Angaben mit der Anmeldung abgefragt werden, damit wir auch im Sinne der Teilnehmer die örtliche Zuständigkeit ohne weitere Nachfrage prüfen können.

Ich hoffe Ihnen weitergeholfen zu haben.

Beste Grüße aus Köln

Franz-Josef Paulus

Zuletzt geändert von [martin.pfaff](#); 28.08.2012, 14:30. Grund: Titel des Beitrags nachgetragen

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener Benutzer

Dabei seit: 26.02.2008
Beiträge: 159

[Share](#)

[Tweet](#)

29.08.2012, 09:37

#7

unerlaubte(?) Frage bei der Anmeldung zu einer AEVO-(Weiterbildungs-)Prüfung

Danke, Herr Paulus, für Ihre plausible Erklärung.

Bei einer Reform / Weiterentwicklung des traditionellen IHK-Systems könnte auch diese Bestimmung auf den Prüfstand kommen, denn sie erscheint mir nicht mehr zeitgemäß: Die 'Bürger' erwarten mehr Wahlfreiheit und weniger 'Kammerhoheit' auch im Hinblick auf die eingangs von mir genannten (und berechtigten) Begründungen.

Darüber hinaus könnte eine Wahlfreiheit der 'Bürger' (in diesem Fall der Prüflinge) zu einem erstrebenswerten Qualitätswettbewerb innerhalb der Kammern führen.

[Reinhold Vogt](#) - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



Rich text editor toolbar with buttons for font style, size, bold, italic, bulleted list, numbered list, and link.

Hier deinen Text eingeben...

Abbrechen

Vorschau

Antworten

Deutsch (Du)

[Hilfe](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Hinauf](#)

Powered by **vBulletin®** Version 5.5.4
Copyright © 2019 vBulletin Solutions, Inc. Alle Rechte vorbehalten.
Die Seite wurde um 19:27 erstellt.